

Steuerliche Pflichten bei der Vermietung von Wohnungen auf Onlineplattformen beachten!^{Teil 1}

Steuern im Bild, Teil 73

AirBnB & Co erfreuen sich derzeit großer Beliebtheit. Vielen Privatpersonen springen auf den Zug auf und vermieten Zimmer oder gar ganze Wohnungen an Reisende über vergleichbare Onlineplattformen. Hierbei sind allerdings neben den zivil- und gewerbe-rechtlichen Rahmenbedingungen auch steuerliche Aspekte zu berücksichtigen.

Einkommensteuer

Beschränkt sich die Vermietung auf ein einzelnes Zimmer oder eine einzelne Wohnung, so ist zu beachten, dass die Einnahmen daraus zu steuerpflichtigen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führen. Den gesamten Vermietungseinnahmen können dabei steuermindernde Aufwendungen (wie etwa für Strom, Gas oder Abschreibungen) gegenübergestellt werden. Die Vermietungseinkünfte bilden gemeinsam mit sämtlichen weiteren steuerpflichtigen Einkünften (wie insbesondere Einkünfte aus einem Dienstverhältnis) die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und sind im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung zu deklarieren. Der progressive Einkommensteuertarif beträgt dabei bis zu 55%. Erleichterungen können in Anspruch genommen werden, wenn zusätzlich zu einem Dienstverhältnis lediglich Vermietungseinkünfte in Höhe von EURO 730 verdient werden.



Steuern im Bild

Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Steuerliche Pflichten bei der Vermietung von Wohnungen auf Onlineplattformen beachten, Teil 1.**
◀ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon: +43 (0) 1 817 53 50

E-Mail: info@medplan.at

www.medplan.at

